

VERFÜGUNG

2334

DER DIREKTION DER ÖFFENTLICHEN BAUTEN DES KANTONS ZÜRICH

vom 19. September 1985

Fiscenthal. Festsetzung der kantonalen und regionalen Nutzungszonen

Mit Beschluss vom 14. Juni 1985 erliess die Gemeindeversammlung Fischenthal eine neue, dem Planungs- und Baugesetz entsprechende Bauordnung mit zugehörigem Zonenplan. Damit sind die Voraussetzungen für die nach § 2 lit. b PBG der Direktion der öffentlichen Bauten obliegende Festsetzung der kantonalen und regionalen Nutzungszonen für das Gemeindegebiet Fischenthal erfüllt.

Mit Schreiben vom 28. Februar 1985 wurde der Entwurf zu den übergeordneten Zonen der Planungsgruppe Zürcher Oberland sowie der Gemeinde Fischenthal zur Anhörung zugestellt. Mit Schreiben vom 17. April 1985 erklärt sich die Planungsgruppe Zürcher Oberland mit der vorgesehenen Landwirtschaftszone einverstanden. Die Gemeinde Fischenthal verzichtet auf eine formelle Stellungnahme.

Aufgrund des Anhörungsverfahrens erbrachte der Gemeinderat Fischenthal für bisher der Bauzone zugeteilte, jedoch von den Grundeigentümern als Landwirtschaftszone gewünschte Grundstücke Verzichtserklärungen auf allfällige Entschädigungsansprüche. Deren Zuweisung zur Landwirtschaftszone steht somit - in Uebereinstimmung mit dem zur regierungsrätlichen Genehmigung vorgelegten Zonenplan - nichts entgegen.

Gestützt auf § 2 lit. b Planungs- und Baugesetz

v e r f ü g t die Direktion der öffentlichen Bauten:

- I. Die kantonalen und regionalen Nutzungszonen für das Gebiet der Gemeinde Fischenthal werden gemäss Plan Mst. 1:5000 vom 19.9.1985 festgesetzt.

Der Plan steht bei der Gemeindekanzlei und bei der Direktion der öffentlichen Bauten (Amt für Raumplanung, Stampfenbachstrasse 14, Zürich) jedermann zur Einsicht offen.

- II. Gegen diese Verfügung kann innert 20 Tagen von der Bekanntmachung an gerechnet schriftlich beim Regierungsrat Rekurs erhoben werden.
- III. Dispositiv I und II sind gemäss § 6 lit. a PBG öffentlich bekanntzumachen.
- IV. Mitteilung an den Gemeinderat Fischenthal (zweifach), das Verwaltungsgericht, die Kanzlei der Baurekurskommissionen, das Amt für Raumplanung sowie an die Direktionen der öffentlichen Bauten und der Volkswirtschaft.

Zürich, den 19. September 1985
5725/P2/KL

versandt: 15. Januar 1986

**Für den Auszug:
Amt für Raumplanung**

R. Wegmann